



Bundesverband

Positionspapier

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften

§ 34a Gewerbeordnung & Bewachungsverordnung

Überarbeitung der Vorschriften wird begrüßt, es sind aber noch Korrekturen vorzunehmen

Der ASW Bundesverband begrüßt die Überarbeitung der Gewerbeordnung und der Bewachungsverordnung, um eine bessere Qualifizierung der Sicherheitsdienstleister zu erreichen und damit eine verbesserte Umsetzung von Bewachungsaufgaben zu gewährleisten. Gleichwohl sehen wir noch zwingenden Änderungsbedarf und möchten daher folgende Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf einbringen:

Mehr Tätigkeiten erfordern Sachkundeprüfung

Wir begrüßen, dass die Liste der Tätigkeiten, für die eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung bei der Industrie und Handelskammer erforderlich ist, um die Bewachung von Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge und Großveranstaltungen erweitert wurden. Dabei kann es jedoch nicht bleiben. So sollte auch die Bewachung von Industrieanlagen und **kritischen Infrastrukturen** mitaufgenommen werden.

Bei den **gastgewerblichen Betrieben** ist eine Beschränkung auf Diskotheken für uns nicht nachvollziehbar. Es gibt eine Vielzahl anderer gastgewerbliche Betriebe, wie z.B. Bars, an denen Sicherheitsdienstleistungen erbracht werden. Auch die Beschränkung auf den Einlassbereich von Diskotheken sollte aufgehoben werden. Die zu bewältigende Konfliktsituation innerhalb der Diskotheken ist identisch mit der an der Tür.

Höhere Qualifizierung für Leitung und Bewachungspersonal

Die Forderung der Sachkundeprüfung für leitendes Personal erscheint uns nicht ausreichend. Das leitende Personal sollte eine **höhere Qualifikation** nachweisen, wie beispielsweise Fachkraft für Schutz und Sicherheit oder Meister für Schutz und Sicherheit.

Das **eingesetzte Bewachungspersonal** sollte grundsätzlich über die gewerberechtliche Zugangsvoraussetzung der Sachkundeprüfung verfügen.

Die Inhalte der Sachkundeprüfung sollten dringend auf **aktuelle Anforderungen** angepasst werden und mehr Praxisbezug beinhalten. Die Bewachungsverordnung legt für die mündliche Prüfung der Sachkundeprüfung den **Schwerpunkt** auf die im § 4 Nr. 1 und 5 genannten Gebiete. Wir empfehlen zusätzlich die Gebiete aus Nr. 2 und 3 als weitere Schwerpunkte festzulegen. Denn um rechtssicher handeln zu können, sollten die Teilnehmer auch die Gesetze des StGB, StPO und des BGB praxisbezogen anwenden können. Der Zeitrahmen der mündlichen Prüfung von „etwa 15 Minuten“ lässt sich unserer Meinung nach wenig mit der Intention des Gesetzesentwurfes, eine bessere Qualifizierung zu gewährleisten, vereinbaren. Ein 15minütiges Prüfungsgespräch lässt wohl kaum zu, die geforderte fachliche und soziale Kompetenz des Teilnehmers abzufragen. Wir empfehlen daher den **mündlichen Prüfungszeitraum** auf 30 Minuten zu erhöhen.

Erneute Prüfung der Zuverlässigkeit in kürzeren Abständen

Wir begrüßen die Erweiterung der Unzuverlässigkeit um Vorstrafen, sowohl beim Gewerbetreibenden, als auch beim Bewachungspersonal. Eine Prüfung der Zuverlässigkeit sollte jedoch nicht erst nach drei Jahren wiederholt werden, sondern schon nach **12 Monaten** erfolgen.

ISO 77200

Wir empfehlen darüber hinaus zu prüfen, ob Ausschreibung, Vergabe und Erfüllung von Bewachungsdienstleistungen nicht grundsätzlich an die **Zertifizierung nach ISO 77200** gebunden werden sollte.